

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Werden Straftaten in Niedersachsen vertuscht?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 08.08.2023 - Drs. 19/2053
an die Staatskanzlei übersandt am 09.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 12.09.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mehrfach wurde dieses Jahr darüber berichtet, dass Straftaten, insbesondere solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in mehreren Bundesländern „vertuscht“ worden seien. So habe sich in Halle/Saale die Polizei in Absprache mit der Staatsanwaltschaft dazu entschieden, die Vergewaltigung eines 15-jährigen Mädchens, die mutmaßlich durch einen tunesischen Staatsangehörigen begangen wurde, der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Im Juni sei es in Berlin zu mehreren Gruppenvergewaltigungen gekommen, die von Polizeibeamten an eine Zeitung „durchgestochen“ worden seien. Erst nach dieser Indiskretion hätten drei tatverdächtige Afrikaner festgenommen werden können¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wesentliche Grundlage der Pressearbeit der Staatsanwaltschaften und der Polizei in Niedersachsen ist das Niedersächsische Pressegesetz, das für die Staatsanwaltschaften durch die Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 2. November 2022 zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz (1270 - ÖA.5; Nds. Rpfl. 2022, S. 399 - VORIS 22610 - kurz: JMA-AV, früher auch: Presse-AV) näher ausgestaltet wird.

Nach Ziff. 6 der JMA-AV informieren die Pressestellen die Medien aus eigener Initiative über solche Verfahren und Ereignisse, bei denen ein Interesse der Öffentlichkeit zu vermuten ist oder aufgrund vorangegangener Berichterstattung bereits vorliegt. Dabei sind gemäß Ziff. 5.1 der JMA-AV bei der Unterrichtung der Medien, dem Inhalt und dem Zeitpunkt der Mitteilungen das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung, die Aufgabe der Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern und die Gewährleistung eines justizförmigen fairen Verfahrens einerseits sowie das Interesse der Öffentlichkeit an freier und umfassender Information und die grundsätzliche Kontrollaufgabe der Medien gegenüber allem staatlichen Handeln andererseits zu beachten. Insbesondere zu berücksichtigen sind die Interessen und Rechte von Opfern von Straftaten und deren besonderes Schutzbedürfnis und Schutzwürdigkeit vor weiteren Verletzungen. Gemäß Ziffer 6.5 JMA-AV soll von Angaben über die Herkunft, die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit sowie eventuelle Vorstrafen von Beteiligten nach Möglichkeit abgesehen werden, wenn ihre Verwendung geeignet erscheint, Vorurteile und Diskriminierungen zu fördern und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an ihrer Mitteilung nicht ersichtlich ist.

Weitere Vorgaben für die Pressearbeit folgen insbesondere aus § 4 Abs. 2 NPresseG, wonach Auskünfte u. a. dann verweigert werden können, wenn durch sie die sachgerechte Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 NPresseG) oder sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse

¹ Vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/migrant-vergewaltigung/>; <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/berlin-gruppenvergewaltigung/>.

verletzen würden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 NPresseG). Die JMA-AV sieht auch keine Vorgaben dazu vor, bestimmte Straftaten nicht öffentlich zu machen.

1. Gegen wie viele ausländische Staatsangehörige (einschließlich Mehrstaater mit mindestens einer ausländischen Staatsangehörigkeit) wurden dieses Jahr in Niedersachsen Strafverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Tatvorwurf, zuständiger Ermittlungsbehörde und Staatsangehörigkeiten; Mehrstaater bitte kenntlich machen)?

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS als sogenannter Ausgangsstatistik erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Um auch unterjährige Entwicklungen fortlaufend betrachten zu können, werden sogenannte Eingangsdaten aus dem Auswertemodul des Vorgangsbearbeitungssystems NIVADIS genutzt. Diese Datenbasis ist nicht abschließend und unterliegt fortwährend Änderungen. Die Zahlen sind daher lediglich als Richtwert zu beurteilen.

Dies vorangestellt wurde zur Beantwortung der Fragestellung seitens des Landeskriminalamts Niedersachsen eine Auswertung der sogenannten Eingangsdaten vorgenommen. So konnte für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 14.08.2023 eine mittlere vierstellige Zahl an Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Niedersachsen recherchiert werden, bei denen die Beschuldigte oder der Beschuldigte bzw. die Tatverdächtige oder der Tatverdächtige mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. In den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung fallen insgesamt 46 verschiedene Deliktschlüssel, so u. a. Straftatbestände aus dem Bereich der Prostitution, der Kinder-/Jugendpornographie, der Erregung öffentlichen Ärgernisses, exhibitionistischer Handlungen, des sexuellen Missbrauchs von Kindern/Jugendlichen, der sexuellen Belästigung, der sexuellen Nötigung, des sexuellen Übergriffs, der Vergewaltigung oder der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen.

Zur Auswertung der Fragestellung in Bezug auf den Tatvorwurf, die zuständige Ermittlungsbehörde sowie die Staatsangehörigkeit wäre eine zeit- und personalintensive händische Auswertung erforderlich, die mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, der ohne Verletzung der gesetzlichen Aufgaben in der zur Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

Ähnliches gilt für die Staatsanwaltschaften. Auch insoweit ist die Beantwortung der Frage ohne eine händische Auswertung der bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften in diesem Zusammenhang geführten Vorgänge nicht möglich. Auch dort steht der mit einer händischen Auswertung verbundene Arbeitsaufwand dazu angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, außer Verhältnis und wäre zudem innerhalb des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens auch nicht darstellbar.

2. Wie viele dieser mutmaßlichen Straftaten wurden durch die Ermittlungsbehörden, etwa mittels einer Pressemitteilung, öffentlich gemacht?

Pressemitteilungen, die sich auf Ermittlungs- und Strafverfahren beziehen, werden weder bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften noch bei der niedersächsischen Polizei statistisch erfasst.

Eine abschließende Beantwortung der Frage ist daher ebenfalls ohne eine nicht zu leistende händische Auswertung sowohl der bei der niedersächsischen Polizei als auch der bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften in diesem Zusammenhang geführten Vorgänge nicht möglich.

3. Finden Absprachen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft statt, in welchen Fällen Straftaten der Öffentlichkeit mitgeteilt werden? Falls ja, wird um Mitteilung gebeten, bei welcher Art Straftat solche Absprachen stattfinden und nach welchen Maßstäben über die Veröffentlichung entschieden wird.

Die niedersächsischen Staatsanwaltschaften haben übereinstimmend berichtet, dass es weder generelle Absprachen mit der Polizei über den Ausschluss von Veröffentlichungen in Bezug auf bestimmte Straftaten noch in Bezug auf die Ausgestaltung der Pressearbeit gebe. Vielmehr erfolge stets eine Einzelprüfung.

Die niedersächsische Polizei und die niedersächsischen Staatsanwaltschaften handhaben speziell bei Sexualdelikten die Öffentlichkeitsarbeit generell und unabhängig von der Herkunft und Staatsangehörigkeit des mutmaßlichen Täters und des mutmaßlichen Opfers zurückhaltend und auf Ausnahmefälle beschränkt. Grund dafür ist, dass besonders bei diesen Sachverhalten die Persönlichkeits- und opferschutzrechtlichen Belange der Tatopfer im Vordergrund stehen müssen. Eine spätere Veröffentlichung des Sachverhaltes - womöglich auch noch mit belastenden Einzelheiten - kann im Extremfall sogar zu einer weiteren Traumatisierung der Opfer von Sexualstraftaten führen. Diese schwerwiegenden Interessen der Opfer werden aber stets mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer Berichterstattung abgewogen. Eine aktive Information der Presse erfolgt daher etwa dann, wenn eine Information der Öffentlichkeit zu deren Schutz oder für die Ermittlungen dienlich sein könnte, etwa in Form eines Zeugenaufrufes oder zum Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung. Im Übrigen kommt die Veröffentlichung einer - knapp gehaltenen und Einzelheiten vermeidenden - Pressemitteilung im Einzelfall nach Anklageerhebung in Betracht, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht, etwa aufgrund früherer Berichterstattung über die Tat. Es handelt sich somit stets um eine Entscheidung im Einzelfall. Für diese Entscheidung sind Herkunft und Staatsangehörigkeit des Beschuldigten und des Opfers ohne Relevanz.

Ziff. 10 JMA-AV sieht lediglich vor, dass die Polizei in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft bereits am Verfahren beteiligt ist, nur im Einvernehmen mit dieser Auskünfte an die Medien erteilt. Nach Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft ist allein diese für die Information der Medien zuständig, es sei denn, der Polizei ist die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen worden. Daneben bindet die niedersächsische Polizei die Staatsanwaltschaften umgehend ein, wenn die Sachverhalte von besonderer Bedeutung (z. B. Delikte der Schwerstkriminalität, Unglücksfälle, Katastrophen) sind.